

Hege,- und Fischereiverein Forchtenberg e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hege,- und Fischereiverein Forchtenberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74670 Forchtenberg.
Der Verein wurde am 12.10.2008 mit der Gründungsversammlung in Forchtenberg errichtet.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten, zu verbessern und zu fördern.
2. Zweck des Vereins
 1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung der jeweilig gültigen, einschlägigen Vorschriften des Tier – und Naturschutzgesetzes. Mithilfe bei der Verbesserung der Flora und Fauna und Mithilfe bei Umsetzungen von Renaturierungsmaßnahmen und Schaffung von Biotopen.
 2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
 3. Pflege und Förderung des Angel,- und Turniersports
3. Aufgabe des Vereins:
 1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Fauna und Flora. Der zunehmenden Verschmutzung der Gewässer entgegenzuwirken und damit der allgemeinen Gesunderhaltung von Mensch und Tier zu dienen.
 2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstiger Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörenden Anlagen.
 3. Förderung der Vereinsjugend.
 4. Förderung des Castingsports
 5. Er berät die Mitglieder, die Bevölkerung und Institutionen in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und drei Paten welche Mitglied im Verein sind und durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt - Dieser hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
- durch Ausschluss - Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interesse des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründungen mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist,
 - g) wiederholt in der Öffentlichkeit die Arbeit des Vorstandes und Ausschusses verunglimpft und durch die Aussagen einzelne Vorstands,- und Ausschussmitglieder beleidigt.

Fortsetzung § 6 Ende der Mitgliedschaft

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere müssen zurückgegeben werden.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistung)
- b) zeitweise Entzug der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- c) mehrere oder vorstehende Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie sonstige vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw) zu benutzen .
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen und Mindestmaße auszuüben sowie die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. Sich den Aufsichtspersonen und Fischaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen.
 - c. Ausdrücklich erkennt das Mitglied die Anweisung zum Öffnen des eigenen PKWs an,
 - d. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
Die Fischereiprüfung, falls erforderlich, abzulegen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassier zu entrichten und müssen jährlich voll erbracht werden. Die Beiträge müssen per Bankabbuchung / Einzugsermächtigung oder Barzahlung bis zum 15. Januar jeden Jahres erbracht werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. dem/den Gewässerwart/en
- f. dem/den Jugendleiter/n
- g. dem Pressewart
- h. den zwei bis vier Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden und ein zweites Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. **Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.**

Bei Entscheidungen besteht gegenüber dem gesamten Vorstand Informationspflicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Erledigungen von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen (Bestätigungen) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird dem 1. Vorsitzenden eine Stimme mehr erteilt.

§11 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr sollte bis Ende Februar eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse oder durch Bekanntmachung im Forchtenberger Gemeindeblatt zu erfolgen.

Fortsetzung § 11 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts des Kassenprüfers.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers. Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- d) Satzungsänderung
- e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstige Maßnahmen der Mitglieder.
- f) Wahl von zwei stellvertretenden Fischwarten (Diese gehören dem Vorstand nicht an)
- g) Ehrungen

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf kein anderes Amt im Verein begleiten. Die Aufgabe ist es, durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins muss mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

Zu dem Beschluss ist bei der ersten Versammlung eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitgliederstimmen erforderlich. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, sind bei einer 2. Versammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Forchtenberg. Die Stadt Forchtenberg muss das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §4 dieser Satzung zu gleichen Teilen in den angeschlossenen Teilgemeinden einsetzen.

§14 Sonstiges

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Mindestmaße, Schonzeiten und Fischarten als Bestandsfisch abweichend der gesetzlichen Regelung festzulegen und zu Bestimmen.

Der Vorstand